

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	2 (1904-1905)
Heft:	3
Artikel:	Verwandtenunterstützung [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836446

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pf.

2. Jahrgang.

1. Dezember 1904.

Nr. 3.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Verwandtenunterstützung.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.
(Schluß.)

Ein dritter Fall, komplizierter als die beiden angeführten, ist ebenfalls vom st. gallischen Regierungsrat entschieden worden: Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich stellte mittels Eingabe vom 2. September 1903 namens des in Zürich III wohnenden Th. E. Sch., geboren 1836, von Galgenen, durch Vermittlung des Armendepartements des Kantons Schwyz das Begehren an das st. gallische Departement des Innern, es solle der in M. wohnende Bruder des Obgenannten, J. Sch., gemäß der vom st. gallischen Justizdepartement unter dem 28. August 1903 an Advokat Dr. R. B. in Zürich erteilten sachbezüglichen Anleitung zur Leistung der für den gänzlich arbeits- und verdienstunfähigen, mittellosen Bruder Th. in Zürich benötigten Armenhilfe im Sinne von Art. 4 der schwyzer. Armenordnung vom 12. Februar 1851 angehalten werden, wornach dem nach der zitierten schwyzer. Armenverordnung unterstützungspflichtigen, in guten ökonomischen Verhältnissen lebenden Bruder J. — derselbe versteuert ein Vermögen von 80,000 Fr. — eine monatliche Armenspende von 30 Fr. aufzuerlegen sei.

Die Anhängigmachung der Unterstützungsfrage bei der Armenbehörde M. ergab, daß der dort domizilierte Bruder J. Sch. in erster Linie seine Unterstützungspflicht unter Hinweis auf die st. gallische Armengesetzgebung, welche diese Pflicht gegenüber Geschwistern nicht statuiere, bestritt und für den unerwarteten Fall des rechtlichen Bestandes dieser Pflicht nicht allein unterstützungspflichtig zu sein erklärte, sondern auch seine übrigen Geschwister, unter anderm auch der Bruder J. K. Sch. in St. M.

Mit Rücksicht hierauf und angesichts der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 (Art. 9, Abs. 2 und Art. 2, Abs. 1) sah sich das Departement des Innern veranlaßt, die Angelegenheit den schwyzer. Behörden, insbesondere der Heimatgemeinde des zu Unterstützenden, nämlich Galgenen, zu unterbreiten im Sinne der dorthinigen Antragstellung über die Höhe der anbegehrten Armenhülfe, sowie darüber, ob und in welchem Grade die beiden im Kanton St. Gallen domizilierten Brüder Sch. zur Unterstützungsleistung heranzuziehen seien. Der Gemeinderat Galgenen beantragte auf dies hin dem Regierungsrat von St. Gallen, den Bruder J. Sch. in M. zu einer wöchentlichen Armenspende von 5 Fr. und den Bruder K. Sch. in St. M., der ein steuerbares Vermögen von 5000 Fr., in Wirklichkeit aber nach dem

Berichte des Gemeinderates St. M. das Dreifache desselben besitzt, zu einer solchen von 2 Fr. per Woche zu verpflichten.

Nachdem das Departement des Innern den Armenbehörden von St. M. und M. das gestellte Begehrten des Th. E. Sch. in Zürich, bezw. der dortigen Einwohnerarmenpflege unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes zur Beschlussfassung im Sinne des gutachtlischen Antrages der schwyz. Heimatbehörde unterbreitet hatte, fassten die bezeichneten Armenbehörden folgende Beschlüsse.

Der Gemeinderat St. M. fand rücksichtlich des dort wohnenden K. Sch., daß derselbe einmal infolge seines vorgerückten Alters (geboren 1830) und daheriger verminderter Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit und dann auch wegen der in den letzten Jahren ungünstig sich anlassenden Erwerbs- und Renditeverhältnisse in seinem Gewerbe, wobei Vater Sch. wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit in hohem Grade auf die Tätigkeit und Mithilfe seiner Familie angewiesen sei und dessen „primitive Vermögensverhältnisse“ nur durch diesen Umstand vor starker Erschütterung bewahrt bleiben, gegenüber seinem in Not befindlichen Bruder Th. E. nicht als unterstützungsfähig erachtet und daher zur Leistung der ihm zugemuteten wöchentlichen Armenspende von 2 Fr. nicht verhalten werden könne.

Die Armenbehörde M., welche anfänglich den Standpunkt vertrat, daß sie sich mit dieser Angelegenheit mangels Kompetenz (Nichtzugehörigkeit des Unterstützungsbefürstigen und der als unterstützungspflichtig Befundenen zum Kanton St. Gallen) gar nicht zu befassen habe, erkannte in der Folge mit Schlußnahme vom 20 April 1904, daß J. Sch. mit Rücksicht auf seine ökonomischen Verhältnisse (Steuerkapital 80,000 Fr.) unterstützungsfähig erscheine und zur Leistung einer wöchentlichen Armenspende von 5 Fr. an dessen hilfsbedürftigen invaliden Bruder Th. E. in stande sei.

Die Beschlüsse der beiden Armenbehörden wurden den Betroffenen unter Ansetzung einer 10tägigen Rekursfrist eröffnet.

Seitens J. Sch. in M. wurde durch das Advokaturbureau Dr. H. in St. Gallen gegen die Verfügung der Armenbehörde M. Rekurs an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen ergriffen unter Geltendmachung folgender Begründung: Zu erster Linie werde die zeitliche Begrenzung der von der Ortsarmenbehörde M. bestimmten Rekursfrist beanstandet, da das st. gallische Armengesetz eine solche nicht kenne; gleichwohl, jedoch ohne Anerkennung, unterziehe sich der Rekurrent derselben. Die ortssarmenbehördliche Verfügung sei gesetzlich unbegründet und daher für den Rekurrenten auch nicht verpflichtend. Der fragliche Entscheid stehe formell und materiell im Widerspruch mit dem für die Befugnisse der st. gallischen Armenbehörden maßgebenden Armengesetze von 1835, indem die st. gallische Ortsarmenbehörde eine Institution sei für die Ausführung des st. gallischen Armengesetzes und die Erledigung der derselben durch dieses Gesetz zugeschiedenen Aufgaben; die Armenbehörde M. habe sich sonach nur mit dem Vollzuge des st. gallischen Armengesetzes und mit den aus dieser Anwendung erwachsenden Konflikten zu befassen, nicht aber über Anstände betreffend Streitigkeiten unter Angehörigen des Kantons Schwyz in bezug auf armenrechtliche Fragen zu entscheiden oder gar noch sich mit den armenrechtlichen Angelegenheiten eines im Kanton Zürich niedergelassenen Angehörigen des Kantons Schwyz zu befassen. Hiezu fehle der Ortsarmenbehörde M. jede Pflicht und jede Kompetenz. Die Rechte und Befugnisse der Armenbehörde M. seien aber auch materiell durch das st. gallische Armengesetz begrenzt, welches Gesetz die geschwisterliche Unterstützungspflicht gar nicht kenne. Daraus ergebe sich, daß eine st. gallische Armenbehörde keine dem eigenen Armengesetz fremden Pflichten überbinden könne. Die Herleitung der Kompetenz der Armenbehörde M. aus dem Art. 9 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter treffe nicht zu. Das besagte Gesetz regle die zivilrechtlichen Verhältnisse der Aufenthalter und Niedergelassenen, nicht aber armenpolizeiliche Verhältnisse, um welche es sich in casu handle. Es gebe Kantone, die in ihrem Privat- oder Zivilrecht unter den Bestimmungen über das Erbrecht oder Familienrecht und unter den aus der Bluts-

verwandtschaft hervorgehenden Rechten und Pflichten auch die gegenseitige Unterstützungs-
pflicht unter Verwandten normieren. Diese Unterstützungs-
pflicht und der Anspruch der
Einzelnen auf Unterstützung sei als eine aus dem Privatrecht stehende Bestimmung zivil-
rechtlicher Natur und einflagbar gegenüber den Verpflichteten, wie jeder andere dem Zivil-
recht entstammende Anspruch. Diese zivilrechtlichen Ansprüche auf gegenseitige Unterstützung
beschläge der zitierte Art. 9 leg. cit. Der hier in Frage liegende Anspruch auf Unter-
stützung sei nun, da das schwyzer. Zivilrecht keine Unterstützungs-
pflicht Verwandter kennt, nicht zivilrechtlicher Natur. Der Petent, bezw. die Armenpflege Zürich, stütze den Anspruch
auch nicht auf eine Bestimmung des Zivilrechts, sondern glaube ihn aus der Armenordnung
des Kantons Schwyz herleiten zu können. Der streitige Anstand berühre somit in keiner
Weise das fragliche Bundesgesetz und über die in diesem normierten Rechtsverhältnisse könne
im Streitfalle nur der Richter, nicht aber eine Administrativbehörde entscheiden. Der rekurrierte Entscheid der Ortsarmenbehörde M. entbehre somit der gesetzlichen Grund-
lage und sei daher aufzuheben. Ein Beschluss des Gemeinderates Galgenen sei dem Re-
kurrenten nie zugestellt und dem letztern auch keine Gelegenheit zur Geltendmachung seines
Rechtsstandpunktes und seiner Interessen vor der genannten Gemeindebehörde gegeben worden,
weshalb die fragliche Verfügung für den Rekurrenten nicht existiere. Dessenungeachtet werde
der Beschluss des Gemeinderates Galgenen auch sonst nicht anerkannt; für die nähere Be-
gründung dieser Nichtanerkennung liege keine Veranlassung vor, da der st. gallische Regi-
erungsrat nicht über diesen, sondern über denjenigen der Armenbehörde M. zu entscheiden
habe. Für den Fall eines eventuellen Vollzuges des Beschlusses des Gemeinderates Gal-
genen in irgend einer Form behalte sich Rekurrent alle Einreden vor.

Schließlich erwähnte der Rekurrent seine bisher geleisteten freiwilligen Unterstützungen für den
bedürftigen Bruder und seine wiederholte Bereitwilligkeit zu größern Opfern, allein die Wahr-
nehmung, daß diese Opfer übel angebracht waren und nur den Leichtsinn und die Unsolidität
des Empfängers förderten, habe ihn zur Zurückhaltung bewogen. Arbeitsamkeit und Spar-
samkeit seien nicht die Tugenden des begehrenden Bruders. Nichtsdestoweniger sei Rekurrent,
der sein Besitztum durch Sparsamkeit und regen Fleiß erworben, selbst eine Familie zu
erhalten und zu erziehen und überdies in seiner Wohngemeinde Armensteuern zu tragen
habe, zu freiwilligen Unterstützungen bereit, unter Verwahrung gegenüber ungesezlicher Auf-
erlegung der Unterstützungs-
pflicht.

Auf Bericht des Departements des Innern zog der Regierungsrat in Erwägung:

1. Das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen
und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 bestimmt in Art. 9, Abs. 2, „die Unterstützungs-
pflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungs-
pflichtigen“. Diese Bestimmung kommt nun zur Anwendung, gleichviel, ob der betreffende
Kanton die Vorschriften über diese Unterstützungs-
pflicht in seinem privatrechtlichen Gesetzbuch
oder in seinen Gesetzen vorwiegend privatrechtlichen Inhaltes oder in solchen vorherrschend
öffentliche-rechtlichen Inhaltes statuiert, wie letzteres in den Kantonen St. Gallen und Schwyz
zutrifft, beim Kanton St. Gallen durch das Gesetz über das Armenwesen vom 30. April
1835 und beim Kanton Schwyz durch die Armenverordnung vom 12. Februar 1851. Durch
die Unterbringung der Bestimmungen über die fragliche Unterstützungs-
pflicht in Gesetzen
der einen und der andern Art wird nur seitens der einen Kantonen mehr die privatrechtliche
Seite, seitens der andern mehr die öffentliche-rechtliche Seite der fraglichen Bestimmungen,
welche Grenzgebiete des öffentlichen und des Privatrechtes berühren, hervorgehoben, ohne
daß dadurch der rechtliche Charakter dieser Bestimmungen alteriert wird. Es muß deshalb
das zitierte Bundesgesetz, welches auch noch andere Rechtsmaterien gemischter Natur, wie
z. B. das Vormundschaftswesen, beschlägt, im einen wie im andern Falle zur Anwendung
kommen.

2. Nach der schwyzer. Armenverordnung (Art. 4) besteht eine „Pflicht zur Armen-
unterstützung zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Geschwistern“, und da nun ge-

mäß Art. 9, Absatz 2, des zitierten Bundesgesetzes die Unterstüzungspflicht zwischen Verwandten sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstüzungspflichtigen richtet, so ist damit im Zusammenhange der Erwägung 1 festgestellt, daß im vorliegenden Falle das Armenrecht des Kantons Schwyz, bezw. eben die vorbesagte Armenverordnung vom 12. Februar 1851 maßgebend erscheint (cf. Kommentar Dr. Bader „das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter“ III. Aufl. Erläuterung zu Art. 9 in 2, lit. e S. 35).

3. a) Gemäß Art. 9 und 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes unterliegen nun Anstände betreffend die Unterstüzungspflicht zwischen Verwandten der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Unterstüzungspflichtigen (cf. Kommentar Bader, Erläuterung 2, f S. 35). Der Ausdruck „Gerichtsbarkeit“ ist nun keineswegs dahin zu interpretieren, daß darunter nur die Zuständigkeit der Gerichte im engen Sinne des Wortes zu verstehen ist; der Hinweis auf die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen hinsichtlich des Vormundschaftswesens bestätigt die Auffassung, daß unter dem Ausdruck „Gerichtsbarkeit“ überhaupt die für die Beurteilung der diesem Rechtsgebiete entspringenden Fälle eingesetzten Behörden und Organe gerichtlichen und administrativen Charakters gemeint sind.

b) Nach st. gallischer Gesetzgebung ist die armenrechtliche Unterstüzungspflicht in bezug auf Prüfung und Beurteilung der ausschließlichen Kognition der Administrativbehörden zugewiesen und unterstellt. Es mag unter Umgangnahme von weiteren Ausführungen hier völlig genügen, auf Ziffer 871 des st. gallischen Verwaltungsrechtes, sowie auf das bundesgerichtliche Urteil vom 17. Mai 1884 in Sachen Bösch, Krummenau, (Bundesgerichtl. Entscheidungen 1884, Bd. X, pag. 228) zu verweisen, woraus klar hervorgeht, daß die Kompetenz der st. gallischen Verwaltungs- resp. Armenbehörden außer Zweifel steht.

c) Hinsichtlich der rekurrent. Einrede, daß st. gallische Armengesetz keine Unterstüzungspflicht zwischen Geschwistern nicht, und es könne deshalb einer st. gallischen Armenbehörde nicht zugemutet werden, in dieser Richtung fremde Pflichten zu überbinden, ist zu berücksichtigen, daß diesfalls das erwähnte Bundesgesetz eben neues Recht geschaffen und damit natürlicherweise den im Kanton St. Gallen mit dem Vollzuge des Armengesetzes betrauten Behörden und Organen neue Aufgaben und Pflichten zugeschieden hat. Die Richtigkeit der rekurrent. Einrede betreffend Nichtanwendbarkeit des zitierten Bundesgesetzes bezw. Inkompetenz der st. gallischen administrativen Armenbehörden in casu würde den Unterstützungsbegehrenden Th. E. Sch. in Zürich der im Bundesgesetz statuierten Wohltat verlustig gehen lassen, bezw. die Unmöglichkeit des Vollzuges fraglichen Bundesgesetzes, resp. seines Art. 9, Abs. 2, für das Gebiet des Kantons St. Gallen ergeben (Vergl. regierungsrälicher Amtsbericht pro 1903, Abt. Justizdepartement, Ziffer 6, S. 356).

Wenn der Rekurrent sich im weiteren darauf stützt, es handle sich um den Vollzug eines Beschlusses des Gemeinderates Galgenen gegenüber den beiden im Kanton St. Gallen wohnenden Brüdern des Petenten Th. Sch., und es könne der Regierungsrat des Kantons St. Gallen als Rekursinstanz nicht über diesen entscheiden, so ist diese Auffassung grundsätzlich nicht zu bestreiten. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen bewegt sich nun aber gar nicht auf diesem Standpunkte, bezw. es kommt für ihn keineswegs ein Beschluß des Gemeinderates Galgenen in Frage, sondern er hat es ausschließlich und im Sinne der Vorschriften des erwähnten Bundesgesetzes nur mit Beschlüssen der betreffenden Armenbehörden von M. und St. M. zu tun; der bezüglichen Schlufnahme des Gemeinderates Galgenen in bezug auf die Unterstüzungspflicht und das Maß der Armenalimente der beiden Brüder J. und K. Sch. kann der herwärtige Regierungsrat nur den Charakter eines gutachtlichen, für die Entscheidung unverbindlichen Antrages zuerkennen.

5. Auf Grund vorstehender Erwägungen entsteht nun die Frage für den Regierungsrat, ob und wiefern die Beschlüsse der Armenbehörden M. und St. M. formell und materiell begründet erscheinen und daher zu bestätigen seien. In diesem Punkte muß immer zuerst daran erinnert werden, daß nach st. gallischem Armenrecht und Armengesetz, sowie nach

beständig geübter Praxis dem Regierungsrat hinsichtlich der armenamtlichen Entscheide der untern Armenverwaltungsinstanzen im Rekursverfahren nicht nur ein Überprüfungsrecht, sondern auch ein selbständiges und freies materielles Entscheidungsrecht zusteht.

Diesfalls fallen folgende Momente in Betracht: Nach der Schlußnahme des Gemeinderates St. M. vom 1. Dezember 1903 wird der Bruder K. Sch. nicht als unterstützungsfähig erachtet, obwohl er ein Steuerkapital von 5000 Fr. besitzt, in Wirklichkeit aber nach einem früheren gemeinderälichen Berichte über weit mehr (mindestens das Dreifache) verfügen soll. Wenn auch die Verhältnisse des Genannten gemäß den Ausführungen des Gemeinderates St. M. eine gewisse Schonung erheischen, so erscheint die völlige Befreiung von jeder Alimentationsleistung als zu weitgehend, sie rechtfertigt sich auch nicht mit Rücksicht auf die Verhältnisse des in M. wohnenden Bruders Sch., den die dortige Armenbehörde zu einer Alimentationsleistung von 5 Fr. per Woche zugunsten des Bruders Th. in Zürich verpflichtete. Entgegen dem früheren Begehrten des Leistgenannten bezw. der Einwohnerarmenpflege Zürich betreffend Erfordernis einer monatlichen Armenspende von 30 Fr. geht aus der Zuschrift der genannten Armenpflege Zürich (Bureau VI) an das Departement des Innern vom 18. Februar 1904 hervor, daß die benötigte Armenspende seit 1. Juli 1903 nicht 30 Fr., sondern 25 Fr. betragen hat, bezw. beträgt. Es handelt sich darnach bei vorwürfigem Entscheide um letzteren Betrag, bezw. um eine Jahressumme von 300 Fr. Bei Festhaltung der von der Armenbehörde M. bestimmten und angesichts der Vermögensverhältnisse des J. Sch., dessen Familie aus Frau und 2 Kindern besteht und dem die ihm zugedachte Leistung auch nach der Ansicht des Gemeinderates M. wohl möglich ist, zweifelsohne nicht drückenden Alimentation von 5 Fr. per Woche bezw. 240 Fr. per Jahr, verbleibt ein noch ungedeckter Rest von 50 Fr., dessen Nebernahme durch den Bruder K. Sch. in St. M. gerechtfertigt erscheint.

Hierauf wurde auf Antrag des Departements des Innern beschlossen: Es seien in Entsprechung des von Th. G. Sch.-B., von Galgenen, in Zürich, bezw. der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich gestellten Begehrens im Rekursverfahren die beiden Brüder J. Sch. in M. und K. Sch. in St. M. in Anwendung von Art. 9, Abs. 3 und Art. 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 und Art. 4 der Armenverordnung des Kantons Schwyz vom 12. Februar 1851 verpflichtet, dem armen, hilfsbedürftigen Bruder Th. G. Sch. eine monatliche Unterstützung von 25 Fr. zu verabfolgen und zwar gemäß Eingabe der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich vom 2. September 1903 mit Beginn vom 1. September 1903 an und in der Repartition, daß J. Sch. in M. an diese Unterstützung monatlich 20 Fr. und K. Sch. in St. M. monatlich 5 Fr. beizutragen hat.

Diese 3 Fälle stellen durchaus klar, daß Unterstützungspflichtige, auch wenn sie außerhalb ihres Heimatkantons wohnen, ja selbst, wenn sie ihr heimatliches Bürgerrecht aufgegeben und das des Wohnkantons erworben haben, zur Unterstützung ihrer Verwandten herangezogen werden können. Und zwar ist für die Unterstützungspflicht das heimatliche Recht des Unterstützungspflichtigen entscheidend, für das Verfahren der Pflichtigerklärung das Recht des Wohnsitzkantons des Unterstützungspflichtigen. Dieses Verfahren steht in sämtlichen Kantonen den Verwaltungsbehörden (Gemeinderat oder Armenbehörde und Regierungsrat) zu mit Ausnahme, wie schon bemerkt, von Zürich, Graubünden, Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf. Diese 6 schreiben den umständlichen gerichtlichen Weg vor (und ebenso der neue Zivilgesetzentwurf Art. 337, 3). Für Zürich wenigstens wäre sehr zu wünschen, daß diese Heranziehung von Verwandten zur Unterstützung den Administrativbehörden anvertraut würde, und es muß das als Postulat für eine allfällige Revision des zürcherischen Armengesetzes aufgestellt werden. Ist Pflicht und Maß der Unterstützung einmal fixiert, der Unterstützungspflichtige läßt sich aber trotzdem nicht zur Leistung der Unterstützung herbei, so bleibt in allen Kantonen nur der Weg der Betreibung.

Im Kanton Bern sind durch das neue Armengesetz, das die Ausdehnung der Verwandtenunterstützungspflicht auch auf die vollbürtigen Geschwister brachte, die Verwandtenbeiträge von Fr. 8902. 20 im Jahre 1897 (im alten Kanton) auf Fr. 35,943. 40 im Jahre 1901 gestiegen (im ganzen Kanton Fr. 43,219. 50). Auch andermärts dürfte man diese Verwandtenunterstützung wieder etwas kräftiger betreiben und sich die Mühe nicht verdrücken lassen, auf diese Weise die Armengüter zu entlasten. Aber damit ist es eben nicht getan, daß man die Unterstützungsbedürftigen einfach an ihre Verwandten weist und die Armenkasse zusperrt, sie müssen gutwillig oder zwangsweise auf dem Gerichts- oder Verwaltungswege zu Leistungen bewogen werden. Was der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1902 über diese Verwandtenunterstützung sagt, kann als allgemein gültig bezeichnet werden und sei darum hier noch angeführt: Der Bezug von Verwandtenbeiträgen ist eine durchaus gerechte Sache, so sehr sich Beitragspflichtige oft dagegen sträuben, nicht selten solche am allermeisten, die am besten in der Lage wären, Beiträge zu leisten. Wenn Verarmung eintritt, so haben die nächsten Verwandten in erster Linie die Pflicht der Hilfeleistung. Mögen sich darum die Gemeindebehörden in der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht beirren lassen. Indessen verfahre man bei der Festsetzung der Beiträge möglichst gerecht und billig unter genauer Prüfung und Würdigung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen. Man vermeide übertriebene Ansätze; was aber einmal festgesetzt wurde, das werde auch strikt eingezogen. Ein Nachlaß finde nur statt in ganz dringenden und begründeten Fällen.

Margau. An der Versammlung der Kulturgesellschaft des Bezirkes Kulm wurde über Revision des Armengesetzes referiert. Der Referent, Herr Fürsprech Ernst Steiner von Birrwil, stellte folgende Thesen auf:

1. Es ist am Bürgerprinzip festzuhalten, dasselbe aber in der Weise zu mildern, daß den am schwersten belasteten Gemeinden vom Staat Beiträge an ihre Auslagen geleistet werden, sowie dadurch, daß die Unterstützung am Wohnsitz verabreicht wird, unter Rück erstattungspflicht der Heimatgemeinde. 2. Es ist nach bernischem Vorbild ein Bezirksarmeninspektorat und eine Bezirksarmenversammlung einzuführen. 3. Es ist die Dürftigen pflege facultativ einzuführen, d. h. deren Einführung den Gemeinden freizustellen. 4. Der Staat hat sich jährlich mit einer größern Summe, im Gesamtbetrage von mindestens 55,000 Fr. an den Armenlasten der Gemeinden zu beteiligen; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß in Zukunft die Sorge für die außerhalb des Kantons wohnhaften Armen durch den Staat übernommen werde. („Seetaler“.)

Glarus. Die Armenpflege Haslen hatte einen dortigen Bürger im Armenhause Glarus versorgt und dessen in Schwanden verheiratete Halbschwester zu einer Verwandtschaftssteuer von 80 Fr. per Jahr angehalten. Der Ehemann weigerte sich, diese 80 Fr. zu bezahlen, weshalb derselbe nach Anleitung von § 35 des Armengesetzes vor den Regierungsrat zitiert wurde. Der Ehemann machte geltend, seine Frau sei eine Stiefschwester des im Armenhaus Glarus versorgten Bürgers von Haslen und als solche nach den im Landsgemeindememorial enthaltenen Ausführungen zum neuen Armengesetz nicht pflichtig, eine Verwandtschaftssteuer zu bezahlen. Der Regierungsrat hieß jedoch den Standpunkt der Armenpflege Haslen grundsätzlich gut, reduzierte aber den jährlichen Beitrag von 80 Fr. auf 50 Fr. Die beiden in Betracht fallenden Personen haben den gleichen Vater, sie sind somit Halbgeschwister und daher nach § 3 des Armengesetzes („zur Unterstützung armer Angehöriger sind, soweit sie es vermögen, die Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt, sowie Geschwister gegen einander verpflichtet“) gegen einander unterstützungspflichtig. Stiefschwester sind sogenannte zusammengetragene Geschwister, diese sind miteinander gar nicht verwandt und infolgedessen nicht unterstützungspflichtig. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich nur um Halbgeschwister handelt, fand der Regierungsrat eine jährliche Leistung von 50 Fr. hoch genug. Diese rechtfertigt sich im übrigen durch die Vermögens- und Verdienstverhältnisse der Unterstützungspflichtigen. (Aus dem Amtsbericht des Regie-